

Die AO Nr. 3 fiber den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der DDE — Fischereiordnung — vom 13. April 1982 (GBl. I Nr. 19 S. 396) ergänzt die Ordnungsstrafatbestände in diesem Bereich.¹⁵ Nunmehr kann auch mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M bestraft werden, wer gegen die Ordnung beim Fischfang verstößt.

Ausgearbeitet von: JOACHIM LEHMANN,
ROLF KACHELMAIER, Dr. NORBERT KÖNIG,
KURT LIPPOLD, Dr. HANS TARNICK,
WOLFGANG PETTER und EVELYN VIERTEL *1

- * Einige der in dieser Übersicht nicht erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wurden bereits in Spezialartikeln behandelt:
Zum Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR — GGG — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 269) vgl. die Materialien in NJ 1982, Heft 4, S. 146 ff. Ebenfalls zum GGG sowie zur Konfliktkommissionsordnung vom 12. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 269) und zur Schiedskommissionsordnung vom 12. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 283); S. Langer/R. Winkler, „Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1982, Heft 5, S. 214.
Zum Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) vgl. K. Heuer, „Neues Vertragsgesetz — Vervollkommnung des Wirtschaftsrechts“, NJ 1982, Heft 6, S. 245 ff., sowie die Erläuterungsbeiträge in: Wirtschaftsrecht 1982, Heft 2, S. 66 ff.
- 1 Die Folgebestimmungen sind — mit einer Ausnahme — vom 25. März 1982 und wurden in GBl. I Nr. 12 S. 221 ff. veröffentlicht:
 - Einberufungsordnung,
 - Dienstlaufbahnordnung — NVA —,
 - Dienstlaufbahnordnung — Grenztruppen —,
 - Dienstlaufbahnordnung — Zivilverteidigung —,
 - Dienstlaufbahnordnung — Kasernierte Einheiten des Ministeriums des Innern — vom 23. April 1982 (GBl. I Nr. 19 S. 389),
 - Reservistenordnung und I. DB dazu,
 - BesoldungsVO und DB dazu,
 - FörderungsVO und I. DB dazu,

- Beschluß über die militärischen Dienstgrade,
 - Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht.
- 2 „Verteidigung des Friedens — humanistisches Grundrecht (Rede des Ministers für Nationale Verteidigung, H. Hoffmann, zur Begründung des Wehrdienstgesetzes)“, ND vom 26. März 1982, S. 3 f.
 - 3 Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 2, S. 78.
 - 4 Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersichten in NJ 1980, Heft 5, S. 219 und in NJ 1982, Heft 5, S. 218.
 - 5 Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1982, Heft 5, S. 217 ff.
 - 6 Vgl. z. B. die Konvention über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (Bekanntmachung vom 13. März 1975 über den Beitritt der DDR [GBl. II Nr. 3 S. 67] und Bekanntmachung vom 15. September 1976 über das Inkrafttreten dieser Konvention [GBl. II Nr. 14 S. 296]) sowie entsprechende Zusatzabkommen zu dieser Konvention (Bekanntmachung über den Beitritt vom 9. August 1976 [GBl. II Nr. 13 S. 280]), deren Texte im GBl.-Sdr. Nr. 791/1 veröffentlicht wurden.
Zur StVO vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257), die mit dieser VO geändert wurde, vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1977, Heft 17, S. 599.
 - 8 Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1982, Heft 5, S. 220 f.
 - 9 Zu der mit dieser Ordnung außer Kraft gesetzten Fahrerschulordnung vom 11. Mai 1977 (GBl. I Nr. 24 S. 301) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1977, Heft 17, S. 601 f., und zur AO Nr. 2 vom 17. September 1981 (GBl. I Nr. 29 S. 348) die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1982, Heft 2, S. 78.
 - 10 Zur AO (Nr. 1) vom 2. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 31 S. 301) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1981, Heft 2, S. 81 f.
 - 11 Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1977, Heft 14, S. 447.
 - 12 Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 11, S. 501.
 - 13 Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1980, Heft 2, S. 72.
 - 14 Vgl. die VO über die Systematik der Ausbildungsberufe vom 7. Mai 1970 (GBl. II Nr. 47 S. 348) und die DB zur VO über die Systematik der Ausbildungsberufe vom 15. Mai 1980 (GBl.-Sdr. Nr. 1036). Zur letzteren vgl. auch die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1980, Heft 11, S. 510.
 - 15 Zur Fischereiordnung (Nr. 1) vom 5. Januar 1979 (GBl. I Nr. 4 S. 40), deren § 27 Abs. 1 Ziff. 1 mit der AO Nr. 3 neu gefaßt wurde, vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 12, S. 217.

Erfahrungen aus der Praxis

Qualifizierung von Konfliktkommissionen für die Lösung der neuen Aufgaben

Nach der Verabschiedung der neuen Rechtsvorschriften für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte wurden in unserem Betrieb sofort die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Mitglieder unserer Konfliktkommission mit dem Inhalt des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte (GGG) und der Konfliktkommissionsordnung (KKO) vertraut zu machen und sie auf die Aufgaben vorzubereiten, die mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen am 1. Januar 1983 auf sie zukommen. In Abstimmung mit dem Staatsanwalt des Kreises Grimma wurden die Konfliktkommissionen weiterer Colditzer Betriebe (z. B. VEB Steinzeugwerk und VEB Brauerei Colditz) in die Schulung einbezogen, so daß die Wirksamkeit unserer Maßnahmen verstärkt werden konnte.

Grundlage der Schulung, die zehn Stunden umfaßte, war ein Material, das jedem Teilnehmer ausgehändigt wurde. Es enthält vor allem den Wortlaut der neuen Rechtsvorschriften sowie Hinweise auf Veröffentlichungen dazu und geht außerdem auf einige allgemein interessierende Fragen in der Arbeit der Konfliktkommissionen ein.

Ausgehend von der Begründung des Entwurfs des GGG durch den Minister der Justiz (NJ 1982, Heft 4, S. 146 ff.), befaßten sich die Teilnehmer in den ersten Schulungsstunden mit staats- und verfassungsrechtlichen Fragen. So wurden z. B. der Aufbau des Gerichtssystems in der DDR und besonders die Stellung der gesellschaftlichen Gerichte in diesem System behandelt. Es wurde ein kurzer Überblick über die verschiedenen Rechtszweige gegeben und ihr wesentlicher Gegenstand dargelegt.

Inhalt eines weiteren Komplexes der Schulung waren die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Befugnisse der Konfliktkommissionen. Hier wurde besonders auf die mit

den neuen Rechtsvorschriften eintretenden Veränderungen für die Arbeit der Konflikt- und Schiedskommissionen eingegangen (vgl. hierzu S. Langer/R. Winkler, NJ 1982, Heft 5, S. 146 ff.), und es wurden vor allem Inhalt und Sinn der Veränderungen verdeutlicht.

Die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen wurde insbesondere unter zwei Aspekten behandelt: Das war zum einen die verstärkte Durchführung von Aussprachen mit ratsuchenden Bürgern und zum anderen die Möglichkeit, daß die Konfliktkommission als Kollektivorgan nunmehr auch im Zusammenhang mit Aussprachen Empfehlungen erteilen kann.

In diesem Zusammenhang wurde — auch zur Kontrolle der Durchführung der Empfehlungen und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit der Konfliktkommissionen — darauf eingegangen, wie die Zusammenarbeit der Konfliktkommission mit dem Betriebsleiter und den gesellschaftlichen Kräften im Betrieb, aber auch mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen im Territorium zu gestalten ist und wie insbesondere der Betrieb, die Staatsanwaltschaft und die Gewerkschaft die Konfliktkommission unterstützen können.

Erörtert wurde u. a. auch, was unter Vergehen, Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Beleidigung, Verleumdung, Hausfriedensbruch und Schulpflichtverletzung zu verstehen ist, wie die einzelnen Tatbestände voneinander abzugrenzen sind und welche Reaktionsmöglichkeiten die Konfliktkommissionen haben. Bei der Behandlung der Bestimmungen über einfache zivilrechtliche Streitigkeiten wurden besonders die neuen Kompetenzen der gesellschaftlichen Gerichte (Erhöhung der Wertgrenze bei Geldforderungen auf 1 000 M und Entscheidung der Konfliktkommission auf Antrag des Antragstellers) erläutert.

Erwartungsgemäß wurden arbeitsrechtliche Fragen besonders rege diskutiert - betreffen doch 80 Prozent aller Beratungen der Konfliktkommissionen arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Dabei spielen Fragen im Zusammenhang